

Satzung

der Stadt Hennigsdorf vom 17.10.2018 über die 1. Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 47 „Neubrück“ gem. §16 BauGB i.V. m. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB

Aufgrund der § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung und Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl S.1722) i.V.m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL I/07 (Nr.19) S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBL I/14 (Nr.32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 17.10.2018 nachfolgende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen.

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat am 21.09.2016 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 47 „Neubrück“ für den aus der Anlage 1 zur Satzung ersichtlichen Bereich gefasst. Zur Sicherung der Planung wurde für dieses Gebiet mit Satzungsbeschluss am 21.09.2016, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 6 am 03.12.2016, eine Veränderungssperre erlassen.

§ 1

Der Geltungsbereich für die Veränderungssperre ist in der Anlage 1 dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre (§1) dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 4

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Geltungsdauer der am 03.12.2016 in Kraft getretenen und bis zum 03.12.2018 gültigen Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 47 „Neubrück“ wird um 1 Jahr verlängert.

§ 6

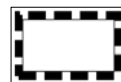
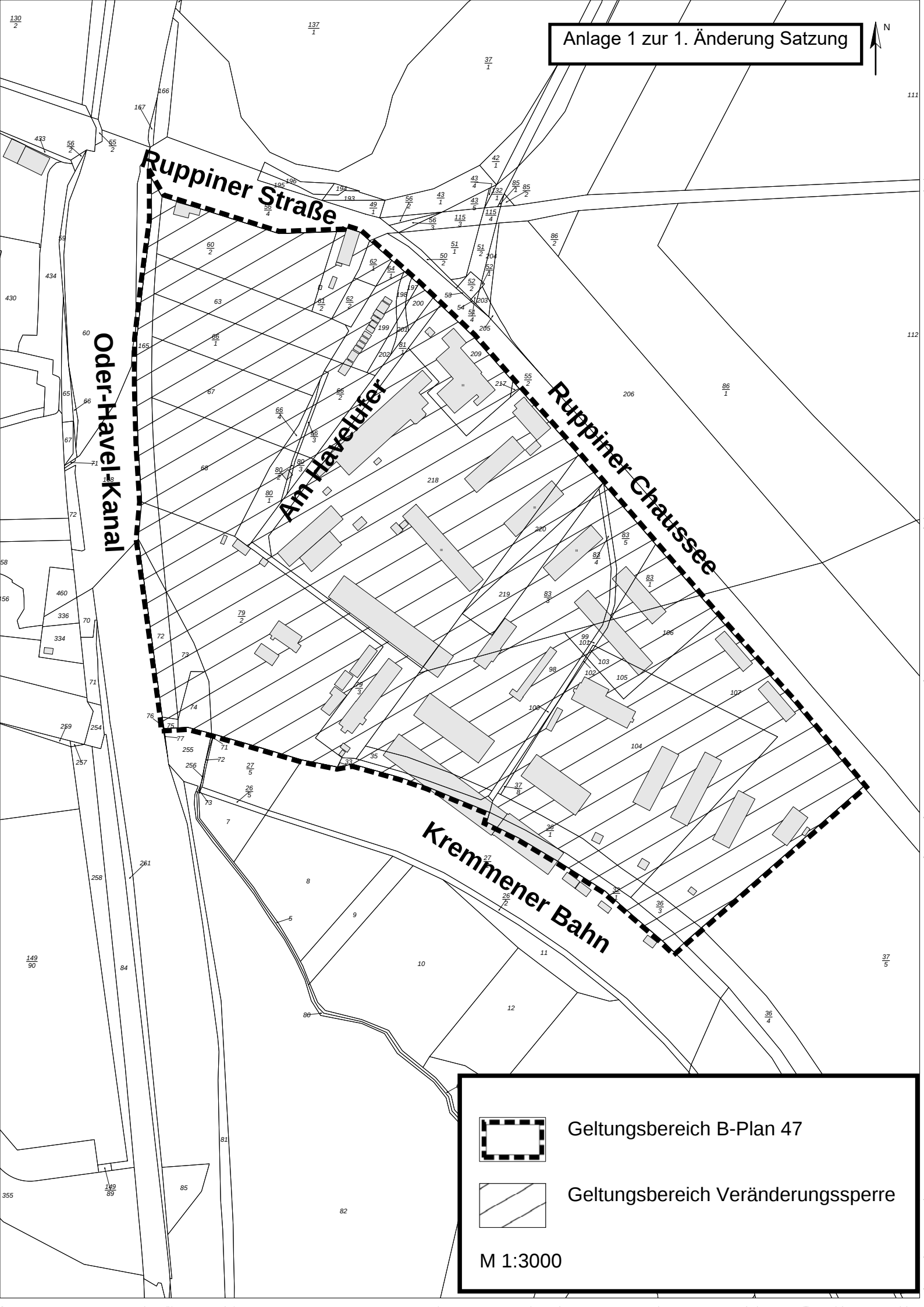
Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hennigsdorf in Kraft.

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 1 Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, ausser Kraft (§ 17 Abs. 1 BauGB)

Sie tritt ausser Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 47 „Neubrück“ der Stadt Hennigsdorf rechtsverbindlich geworden ist (§ 17 Abs.5 BauGB)

Hennigsdorf,

Th. Günther
Bürgermeister



Geltungsbereich B-Plan 47



Geltungsbereich Veränderungssperre

M 1:3000